Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 5 (1910)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: Zweiter Anhang : Münztabelle

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

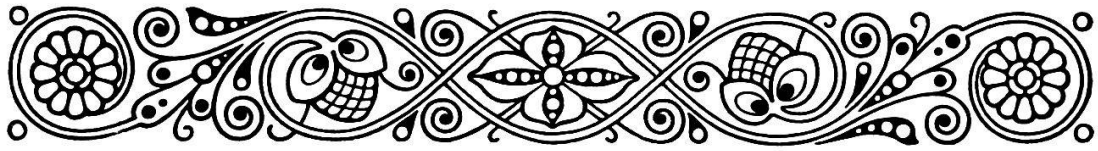

Zweiter Anhang.

Münztabelle.

1. Verwandlungstabelle

nach der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey von Solothurn vom Jahre 1600.

„Von der Müntz zu Bern und Solothurn“, S. 5:

1 fl.	thut	15 bz.
1 fl		32 plap.
1 fl		40 ß.
1 fl		60 kr.
1 fl		480 hler.
1 fl		2 ℔
1 ℔		20 ß.
1 ℔		16 plap.
1 ℔		30 kr.

1 bz	thut	4 kr.
1 bz		32 hler.
1 groß		20 hler.
1 plap		15 hler.
1 ß		12 hlr.
1 kr		8 hlr.
1 Cro.		25 bz.
1 Cro.		100 kr.
1 Cro.		800 hler.

„Müntz zu Basel“, S. 6:

1 fl. rh.	thut	15 bz.
1 fl		60 kr.
1 fl		25 plap.
1 fl		150 ₰
1 ℔		12 bz.
1 ℔		20 plap.
1 ℔		120 ₰
1 bz		10 ₰
1 plap		6 ₰
1 bz		4 kr.
1 kr		5 helbling.
1 ₰		2 helbling.

„Bedeutung unnd Erklärung der Caracter, so mehrenteils in diesem Buch gebraucht werden“, S. 15:

fl. Rh.	bedeutet	Guldin in Reinisch.
fl.	„	Guldin [florin].
gl.	„	Guldin.
Cro	„	Cronen.
℔	„	Pfund [liber].
bz	„	Batzen.
groß	„	Groschen.
plap	„	Plappart.
ß	„	Schilling.
kr	„	Kreuzer.
₰	„	Pfennig [denier.]
hlr	„	Heller.

Anm. Der Heller heißt im bernischen und solothurnischen Gebiet vielfach auch Pfennig; er ist dann aber nicht zu verwechseln mit dem baslerischen Pfennig. — Ein Vierer ist gleich 4 Pfennig oder Heller; ein Fünfer ist gleich 5 Pfennig oder Heller.

2. Geldwert.

Gewiß interessierte es gar oft, zu wissen, welchen Wert eine Summe Geldes vergangener Zeiten heute repräsentieren würde. Das festzusetzen ist nicht leicht. Auch fehlen für unseren Kanton die nötigen Vorarbeiten. Gewöhnlich wird gesagt, die Kaufkraft des Geldes sei um 1500 etwa 20 mal, um 1600 etwa 10 mal größer gewesen als heute. Diese Zahlen bedeuten aber nur approximative Durchschnittswerte. Manche Gegenstände waren im Verhältnisse zu heute billiger, andere teurer. Zu diesen letzteren scheinen die Nahrungsmittel zu gehören; zudem waren sie viel größeren und rascheren Preisschwankungen unterworfen als heute. Zu Vergleichen setze ich auch Haffners Chronik (II. 200 ff.) einige Beispiele hieher. Sie verzeichnen die Preise für die Stadt Solothurn; auf dem Lande können diese wieder andere gewesen sein.

Für 1 ℔ = 7½ bz = 12 Groß = 16 plap. = 20 ß = 30 kr. = 240 Heller (Pfennig) konnte man kaufen:

1514:	160	Maß	Wein	= 1	Maß	um 1½	Pfennig.
1527:	40	„	„	= 1	„	„ 6	Pfennig.
1530:	30	„	„	= 1	„	„ 8	Pfennig.
1533:	20	„	„	= 1	„	„ 1	Schilling.
1542:	15	„	„	= 1	„	„ 16	Pfennig.
1543:	8	„	„	= 1	„	„ 2	Plappart.
1545:	6⅔	„	„	= 1	„	„ 3	Schilling.
1547:	24	„	„	= 1	„	„ 10	Pfennig.
1566:	10	„	Landwein	= 1	„	„ 2	Schilling.
	7½	„	Reyffwein (Wadtländer)	= 1	„	„ 1	Batzen.
1575:	5	„	Elsässer, Land- und Reyffwein	= 1	„	„ 4	Schilling.
1576:	10	„	Land- und Reyffwein	= 1	„	„ 2	Schilling.
1577:	5	„	Wein (durchgängig)	= 1	„	„ 4	Schilling.
1593:	2,3	„	„	= 1	„	„ 13	Kreuzer.
1600:	7½	„	„	= 1	„	„ 1	Batzen.
1603:	3	„	„	= 1	„	„ 10	Kreuzer.
1616:	6	„	„	= 1	„	„ 5	Kreuzer.
1617:	10	„	„	= 1	„	„ 3	Kreuzer.
1618:	5	„	„	= 1	„	„ 6	Kreuzer.
1619:	3,3	„	„	= 1	„	„ 9	Kreuzer.
1628:	2,5 und 1,87	Maß	Wein	= 1	„	„ 3 u. 4	Batzen.
1638:	7,5 und 6	Maß	Wein	= 1	„	„ 4 u. 5	Kreuzer.
1643:	1,5, später 1,57 und 1,66	Maß	Wein	= 1	„	„ 5 Bz., später 19 u. 18	Kreuzer, das Jahr der großen Weinteuerung.
1646:	7,5—5	Maß	Wein	= 1	Maß	um 4—6	Kreuzer.
1650:	3,75	„	„	= 1	„	„ 2	Batzen.

1513:	3,2	Mäß	Korn (Mühlekorn)	= 1	Mütt oder 12	Mäß	um 3 Pfund 15 Schilling.
1533:	8	„	„	= 1	„ „ 12	„	„ 30 Schilling
1546:	6	„	„	= 1	„ „ 12	„	„ 2 Pfund;

„am Montag der Erfindung S. Stephani galte ein Mütt Korn zu Solothurn under einem Gulden, dahero dörfften die Becken kein ander

Für 1 ℔ = 7½ bz = 12 Groß = 16 plap. = 20 ß = 30 kr. = 240 Heller (Pfennig) konnte man kaufen:

Weißbrot verkauffen dann Angster (ist anderthalb Häller) und Kreuzerwertig auffs höchst."

1547: 9 Mäß Korn = 1 Mütt oder 12 Mäß um 10 Batzen.

1548: 4 später 14 und 12 Mäß Korn = 1 „ „ 12 „ „ 3 Pfund; „Montag nach Margarethæ gulte ein Malter Korn zu Solothurn 17 Batzen. Hernaher Freytag nach Vincula Petri, wurde ein Mütt Korn umb ein Pfund oder halben Gulden verkauft."

1553: 16 Mäß Korn = 1 Malter oder 32 Mäß um 2 Pfund.

1554: 10 „ „ = 1 Mütt „ 12 „ „ 9 Batzen.

1560: 7,5 „ „ = 1 „ „ 12 „ „ 12 Batzen

1566: 5 später 2 Mäß Korn. „Montag nach Exaudi hat man zu Solothurn der Burgerschafft ein Mütt Korn per 12 Mäß umb 18 Batzen verkauft, wurde damaln für ein große Thewrung geachtet. An. 1566, den 30. Junii, um dise Zeit gulte zu Solothurn ein Mütt Mühlinkorn 6 Pfund gelts, so daselbsten noch niemalen so hoch gestigen und verkauft ware."

1573: 2,76 Mäß Korn = „1 Mütt Korn 4 ℔, 6 ß, 8 pf., so zuvor nit erhört ware."

1579: 6 „ „ = 1 Mütt oder 12 Mäß um 2 Pfund.

1602: 5 „ „ = 1 „ „ 12 „ „ 18 Batzen.

1607: 6 „ „ = 1 „ „ 12 „ „ 2 Pfund.

1646: 4 „ „ = 1 „ „ 12 „ „ 3 Pfund.

Den höchsten Preis erreichte das Korn in den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts. Die Preise sind aber nur für „Kernen" verzeichnet. Vergleiche:

1547: 4½ Mäß Kernen = 1 Mütt oder 12 Mäß um 20 Batzen.

1611: 1,07 „ „ = 1 „ „ 7 Batzen.

1622: 0,46 „ „ = 1 „ „ 16 Batzen.

1628: 0,28 „ „ „1628 den 29. Julii verkaufte man allhie zu Solothurn in dem Kornhauß ein Mäß Kernen gemeinlich um 26 Batzen, und doch fand man dessen nit gnug, in acht Tagen ward es noch theürer."

1514: 30 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 8 Pfennig.

1530: 24, 30, 40 Pfund Rindfleisch. „Das Pfund Mastviche um 10 Pfennig, das Weydviche um 8 Pfennig und das Kühfleisch umb 6 Pfennig."

1556: 20 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 1 Schilling.

1569: 15 „ „ = „1 Pfund Rindfleisch von guten Mastochsen umb ein halben Batzen."

1514: 12 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 1 Groschen.

1530: 3,75 „ „ „ „ = 1 „ 2 Batzen.

1532: 5 „ „ „ „ „Räth und Burger zu Solothurn haben gut befunden von wegen der wohlfeylen Zeit in Wein und Brot, mit den Wirthen zu Statt und Land zu verschaffen, die Mahlzeit oder Urthen nit theurer anzurechnen als

Für 1 ℔ = 7½ bz = 12 Groß = 16 plap. = 20 ß = 30 kr. = 240 Heller (Pfennig) konnte man kaufen:

umb 4 ß, das Nachtfuhter um 2 ß, das Tagfuhter umb 1 ß, Stallmiete umb 2 ß."

1541: 10 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling.

1545: 3,75 „ „ „ „ = 1 „ 2 Batzen.

1546: 5 „ „ „ „ „Montag ipsa die s. Lucæ Euang. hat Herr Schultheiß und Rat der Statt Solothurn den Wirthen stark anbefohlen, daß sie den Gästen von einem Herrn Mahl (das ist: Suppen, Zugemüß, Fleisch gesotten und gebraten, ein Maß Wein, für ein Kreuzer Brot, ꝛc.) zum Imbis oder Nachtessen nit mehr als 4 Schilling abfordern, und mit dem Haber zimblich halten sollen."

1547: 8 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling 6 Pfennig

1548—1574: 5 „ „ „ „ = 1 „ 4 Schilling.

1575—1585: 3,75 „ „ „ „ = 1 „ 2 Batzen.

1586: 3,75, später 2,5 Mahlz. in den Wirtschaften. „Das Mahl 2 Batzen; ist hernacher wegen der großen Thewerung umb ein Batzen gebessert worden."

1587 ff: 1,87 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 4 Batzen.

Zuverlässigere Anhaltspunkte für die Wertbestimmungen des Geldes würden die Taglöhne der Arbeiter und Handwerker, welche weniger häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, bieten. Am 26. Januar 1610 bestimmte der Rat von Solothurn für Tauner, Zimmerleute und Maurer folgenden Tarif (Mandatenbuch I. 675 ff.):

1. Die Arbeitszeit für einen Tauner dauert im Sommer von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr, im Winter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

a. Er erhält nebst der Kost („Muß und Brod"):

von St. Michael (29. Sept.) bis im März	täglich 1 bz.
von anfangs März bis zum Heuet	täglich 4 ß.
Im Heuet und Emdet erhält ein Mähder und Schnitter	täglich 2 bz.
eine Mannsperson zum Heuen	täglich 4 ß.
eine Frauensperson zum Heuen	täglich 2 ß.
Vom Emdet bis wieder zum St. Michaelstag verdient er	täglich 4 ß.
Ein Werkmann zum Graben verdient	täglich 4 ß.

b. Ohne Kost beträgt der Taglohn

von St. Michaelstag bis anfangs März	3 bz.
von anfangs März bis St. Michaelstag	4 bz.

2. Zimmerleute und Maurer erhalten gleich hohe Löhne. Ihre Arbeitszeit ist die gleiche wie bei den Taunern.

a. Mit Kost beträgt der Taglohn

für einen Meister	6 ß.
für einen Knecht	5 ß.
für einen Lehrbuben	4 ß.

b. Ohne Kost erhalten

Meister und Knechte	täglich 5 bz.
die Lehrbuben	täglich 4 bz.